

**Zeitschrift:** Vom Jura zum Schwarzwald : Blätter für Heimatkunde und Heimatschutz

**Herausgeber:** Fricktalisch-Badische Vereinigung für Heimatkunde

**Band:** 11 (1936)

**Heft:** 2

**Artikel:** Der Abschluss des Rheinfelder Urkundenwerkes

**Autor:** Senti, A.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-747772>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 30.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

häuser nötig wäre, läßt sich nicht wohl früher angeben, bis man weiß, wie viel Soole man erhalten und welche Lötigkeit sie haben kann. Die aarg. Staatswaldungen freilich würden bei ihrer starken und unentbehrlichen Benutzung für Gemeinden und Pensionen wenig geben können. Aber wenn man sich erinnert, daß unweit von dem zum Gradieren vorgeschlagenen Lokal der Rhein fließt, nachdem er Aare, Reuß, Limmat u. a. Nebenströme aufgenommen hat, daß er die Salinen mit den Waldgebirgen Graubündens, der kleinen Kantone, des Berner Oberlandes und Schwarzwaldes verbindet, so wird auch hier die erste Furcht vor Herbeischaffung des Brennmaterials gemindert.

#### *Randbemerkung.*

Zu Anfang des 18. Jahrhunderts wurde eine salzhaltige Quelle in Bütz bebaut. Anno 1790 wurde von der k. k. Hofkanzlei zu Wien dem Kupferstecher Chr. v. Mechel zu Basel der Anbau und die Benutzung dieser Quelle erlaubt. Das Unternehmen ward jedoch eingestellt, weil man den Gehalt entweder zu gering fand oder weil die jährlichen Rekognitionsgebühren zu hoch angesetzt waren. (Beschreibung des Schweizerlandes von Markus Lutz).

\* \* \*

Nahe bei Mittelsulz ist eine Höhle, die ein so starkes mephitisches Gift enthält, daß Hunde, welche hineinliefen, davon getötet wurden. (dito Mark. Lutz).

## **Der Abschluß des Rheinfelder Urkundenwerkes.**

A. Senti, Rheinfelden.

Im Jahre 1935 hat ein Werk seinen Abschluß gefunden, das verdient, unsren Mitgliedern und auch weitern Lesern unserer Zeitschrift endlich vorgestellt zu werden; es sind die 4 Bände gedruckter Urkunden aus den Archiven der Stadt Rheinfelden:

1. das Stadtrecht von Rheinfelden, schon 1917 erschienen als 21. Bd. der Rechtsquellen der Schweiz, herausgegeben vom schweizerischen Juristenverein;
2. die Urkunden des Stadtarchivs Rheinfelden, 1933;
3. die Urkunden der Johanniterkommende Rheinfelden, 1933;
4. die Urkunden des Stifts St. Martin in Rheinfelden, 1935, 2, 3 u. 4 herausgegeben von der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau als Bd. III, IV und V der „Aargauer Urkunden“. \*)

\*) Literaturangaben „Vom Jura zum Schwarzwald“ 1936, H. 1, S. 3.

Wer als Laie noch nie versucht hat, auch nur eine Urkundenzeile aus früheren Jahrhunderten zu lesen, wer im Beruf als Kanzlist oder als Lehrer etwa, sich nie mit einer einzigen, ganzen Urkunde abgeplagt hat, der hat keinen Begriff von der Arbeit, welche hinter der gedruckten Ausgabe der etwa 2500 Rheinfelder Urkunden steckt oder gar hinter den vielbändigen „Urkundenbüchern“ unserer großen Abteien (St. Gallen) oder der Reichsstädte (Zürich, Basel). Diese Arbeit allein schon verdiente es, in weiten Kreisen gewürdigt zu werden, ganz abgesehen von dem großen Kostenaufwande. Eine Vereinigung von Freunden der Heimatgeschichte hat aber die Pflicht, nicht nur von derartigen Werken des Bienenfleißes anerkennende Notiz zu nehmen, sondern sich mit deren Inhalt zu beschäftigen, auch wenn nicht viele von uns Gelegenheit bekommen werden, die nun gut lesbaren, großenteils sogar kurz ausgezogenen Urkunden wirklich zu benützen.

Die Urkundenschätze der Gemeinde-, Kirchen- und Staatsarchive für die historische Forschung rasch und bequem verwendbar zu machen, ist der eine Hauptzweck solcher Unternehmungen. Nicht weniger wichtig ist die andere Absicht: diese oft aus unscheinbaren Zetteln, oft aus gewaltigen Prachtpergamenten redenden Zeugen einer Recht schaffenden, Recht bewahrenden und Recht wandelnden Vergangenheit für alle Zukunft zu sichern. Fast selbstverständlich geht neben der Hauptarbeit her die Bestandesaufnahme und fachmännische Ordnung der vielen kleinen und großen Pergament- und Papierhaufen zu übersichtlichen und gepflegten Archiven und jedes derselben mit einem genauen Verzeichnis oder Inventar zu versehen.

Beim Durchblättern der 4 Rheinfelder Bände ergibt sich etwa folgende Übersicht:

#### I. Stadtrecht.

1. Diplome und Zusätze reichs- und landesherrlicher Herkunft betr. Freiheiten, Rechte und Pflichten des Gemeinwesens innerhalb des weitern und engern Rechtsverbandes (Deutsches Reich, Erzherzogtum Österreich, vorderösterreichischer Verwaltungsbezirk);
2. Gestaltung und Auswirkung des Stadtrechts nach innen, anders gesagt, die Entwicklung der Stadtverfassung;
3. Ordnung des Verhältnisses zwischen der öffentlichen Gewalt und dem Stadtbürger (Rat, Bürgerschaft, Maß, Münz u. s. w.);
4. Innere Organisationen (Zünfte, weltl. und kirchl. Stiftungen);

5. Wehrwesen, Feuerwehr, Gesundheitswesen;
6. Städtische Beamte und Angestellte;
7. Verschiedenes.

## II. Urkunden des Stadtarchivs Rheinfelden.

1. Haus und Hof des Bürgers, Handänderung;
2. Zins und Zehnt, Servitute;
3. Familien-, Erb- und Vormundschaftsrechtliches;
4. Armen- und Krankenfürsorge;
5. Rechtsverhältnisse der Auswärtigen, Dienstboten und Ausgewanderten;
6. Materielle Beziehungen der Stadt zu kirchlichen Körperschaften und Einzelpersonen;
7. Verkehr mit andern Städten;
8. Nachträge zum „Stadtrecht“.

## III. Urkunden des Stifts St. Martin.

1. Gründung und Organisation des Kollegiatstifts;
2. Recht und Besitz; Inkorporationen, Zins und Zehnt;
3. Einzelne Stiftspersonen (Propste, Amtstoden, Kapläne, Chorherren);
4. Beziehungen mit städtischen Behörden und Amtsstellen;
5. Verhältnis zum Erzherzogtum Österreich.

## IV. Johanniterkomende.

1. Besitz und Einkommen;
2. Verkehr mit städtischen Behörden und Amtsstellen.

Diese Urkundenmasse ist natürlich nicht nach Sachgebieten gedruckt, sondern die einzelnen Bände bringen sie in chronologischer Reihenfolge, abgesehen von den Nachträgen. Es kann sich hier nun nicht darum handeln, rechtsgeschichtliche Fragen im Anschluß an die Sammlung zu behandeln; aber es sollte möglich sein, bei dem einen und andern Leser unserer Zeitschrift die Scheuklappen etwas zu lockern, die man sich so gerne aufsetzt, wenn von Urkunden die Rede ist.

Die Hauptstücke des „Stadtrechts“ sind der „Stadtrotel“ vom Ende des 13. Jahrhunderts, die kaiserlichen, königlichen und erzherzoglichen Freiheitsurkunden mit immer neuen Rechten (Hohe Gerichtsbarkeit 1415 und Jahrmarkt 1521, letztere Urkunde ausgestellt von Kaiser Karl V. während des berühmten Luther-Reichstages zu Worms), sodann die teils selbständige, teils landesherrliche Ordnung und Neuordnung der Rechtspflege, die höchst interessanten Eidesformeln, ungefähr den heutigen Pflichtenheften entsprechend, die Kunst-

ordnungen nebst Ordnungen der einzelnen Handwerksgilden (Metzger, Bäcker etc.), da Rheinfelden infolge der geringen Meister- und Gesellenzahl in den einzelnen Berufen nur 3 Sammelzünfte verwandter Unterabteilungen bilden konnte. Kein einfaches Problem für den Magistrat war die Regelung des Verhältnisses zwischen Stadt und zuziehenden Adeligen, d. h. deren Einordnung in das Gemeinwesen (Steuerwesen, Gerichtsstand, Handel und Wandel). Dem aufmerksamen „Leser“ erscheinen schon auf den ersten Seiten einige noch unlöste Probleme der Stadtgeschichte: Wann, wie, warum, durch wen ist Rheinfelden Stadt geworden, und was war vorher da? Was heißt „Alte und neue Stadt“ im Stadtrödel? Wann gingen Schultheßenamt und Blutbann tatsächlich (nicht erst urkundlich) auf die Stadt über? Wie sah das Stadtrecht vor 1280 aus und wie das Rheinfelder Kunstwesen vor 1331? Beim großen Rathausbrande 1530 gingen sehr wahrscheinlich die älteren Archive des Rates, der Zünfte, der „Herrenstube“ u. a. verloren.

Die „Urkunden des Stadtarchivs“ sind mit wenigen Ausnahmen privatrechtlicher Natur, doch finden sich darunter kostliche Illustrationen zur Handhabung und Entwicklung eines der merkwürdigsten reichsstädtischen Stadtrechte. Beispiel: Verhaftung des inkriminierten, aber auf dem Wege ins Gefängnis entwichenen Müllers Leimgruber von Frick in Rheinfelden 1551. (Der Prozeß endigte mit einem gütlichen Vergleiche zwischen der Stadt und der Vogtei Ficktal vor der vorderösterreichischen Regierung zu Ensisheim. (Urf. 638 „Stadtarchiv“ und 816 „St. Martin“). — Ludwig von Schönau erbt von Hans Othmar von Schönau das Dorf Stetten a. d. Wiese mit allen Gerechtigkeiten, hat aber kein Gefängnis für ungebührliche Untertanen und bittet darum die Stadt Rheinfelden um einen Turm bei vollständigem Verfügungssrecht für die Stadt (656). — Waldshut meldet nach Säckingen bedrohliche Ansammlungen, warnt auch Rheinfelden; Aufforderung zu einer Konferenz in Laufenburg (426, 427). — Aus dem Vormundschaftswesen: Stadtrat Joß Meyer ist Vormund der Künigolt Ueremann, Tochter des verstorbenen Ueremann von Höflingen; er verkauft vor dem Richter ihr Erbteil um 100 rheinische Gulden, ausgenommen 1 Kuh und 1 vollständige Bettstatt; dafür nimmt er die Künigolt in die Hausgemeinschaft auf, wo sie aber zu keinerlei Dienstleistungen in oder außer dem Hause verpflichtet werden darf (871). — Die sichern Ge-

wölbe des neuen Rathauses mögen z. T. den Stiftschorherr Joh. Stengel veranlaßt haben, 5 Pergamente und 1 Leinensäcklein mit Inhalt dorthin zur Aufbewahrung zu übergeben (660). — Der Rat von Bern empfiehlt dem Rate von Rheinfelden die arme Dirne Elisa, da sie mit einem Priester zu Rheinfelden etwas vor Gericht auszutragen hat (347). — Die österreichische Landeshauptmannschaft reguliert die Geldkurse (405) und greift in Teurungszeiten und Mißjahren in den Getreidehandel ein (428).

Die meisten Urkunden unserer gedruckten Sammlungen, ausgenommen das „Stadtrecht“, sind privatrechtlicher Art; daraus spricht die alte menschliche Sorge um Vermehrung, Abrundung und Erhaltung des Besitzstandes an Gütern, Gebäuden, Einkünften. Dadurch werden die Bände „St. Martin“ und „Johanniter“ zu einer reichen Fundgrube für eine Geschichte der materiellen Kultur des Fricktals und seiner Nachbargebiete ringsum. Diese Urkunden beleuchten die Flurverhältnisse, die landwirtschaftliche Produktion, die Preise, damit auch die Vermögens- und Einkommensverhältnisse der verschiedenen Stände, Errichtung von Inventaren und Testamenten. St. Martin: Canonicus Jacob Bürgi errichtet ein großes Legat für die Altäre zu St. Martin, für die Kinder seines Bruders und für seinen Freund und Testamentsvollstrecker Pfarrer Georg Trmler in Möhlin (lechterer erhält u. a. das Clavicord) (624). — Die Inkorporationen der Pfarrkirchen von Herznach und Wölflinswil werfen Licht auf die materiellen und rechtlichen Verhältnisse der Landpfarreien (632, 643). — Kloster Olsberg verkauft dem Stift St. Martin die Mühle zu Hellikon um 4000 Gulden, wobei die Verkäufer ein Vorzugsrecht für den Fall eines Wiederverkaufes erhalten und der Käufer sich verpflichtet, den Bau einer neuen Mühle in Buzgen mit allen Kräften zu verhindern (675). — Wir erhalten Auskunft über die öffentlichen Gerichtsstätten: In den Ratsälen, unter den Lauben, vor dem Kupfertor, in der Au für Rheinfelden; für Magden und Zeiningen auf offener Straße; in Eiken fand eine große „internationale“ Zehnten- und Zinsenbereinigung statt nach altem Brauche auf der Kanzel der Kirche (465). — Der Richterstab wandert durch ganze Stabhalterfamilien. \*) — Amtspersonen der Landvogteien greifen als Angeklagte Vermittler ein in die kleinen und großen Streitigkeiten der Untertanen und zwischen Herren und Untertanen. — Die „gnädigen Herren“, der vorderösterreichische Prälatenstand und das Reichsober-

\*) „Aarg. Tagbl.“ 1935, Nr. 154, Vögte und Stabhalter in Eiken (E. Jegge).

haupt kommen auf Pump zu dem reichen Stift (und zu den wohl dotierten weltlichen Stiftungen der Stadt, z. B. Spital). — Das Stift St. Martin beschwert sich beim Erzherzog wegen Unterstützung der Pfändenjägerei seiner Günstlinge. — Der Kleriker und Chorherr Freiherr Georg Sigmund Raßler von Gammerschwang taucht auf und bringt als Propst (1700—1746) einen großen Zug in die Stiftsverwaltung, damit aber auch Ausgaben, die bald eine gewaltige Schuldenlast herausbeschwören, welche aber von seinen Nachfolgern von Beroldingen und Winkelblech durch gute Finanzpolitik vollständig abgebaut wird.

Ähnlich beziehen sich die Urkunden der Johanniter fast ausschließlich auf Besitz und Einkommen ab Haus und Hof, mit wenigen Ausnahmen für das ganze Einzugsgebiet der Kommende wertvolle wirtschaftliche Aufschlüsse gebend, auch Probleme stellend. Wie lange lebten die Johanniter in unseren Gegenden nach den ursprünglichen charitativen Grundsätzen, die ihnen ja die großen Schenkungen einbrachten, ja überhaupt die Niederlassung ermöglichten? (Urf. 1). Wie entstand und gestaltete sich das gegenseitige Verhältnis zwischen den Kommenden von Basel und Rheinfelden, die zeitweise in Personalunion lebten, also einen gemeinsamen Kommentur hatten? Wie sah die 1445 zerstörte alte Kommende auf der heutigen Johannitermatte vor dem Obern Tore aus?

Inbezug auf die kirchlichen Urkunden könnte man sich fragen, wo denn die das kirchliche Leben, die Organisation regelnden Urkunden seien. Da ist einmal zu sagen, daß hierüber allgemein gültige Ordnungen bestanden, denen sich die lokalen Niederlassungen zu fügen hatten, die also unveränderlich blieben. Von Fall zu Fall hingegen mußten die materiellen Verhältnisse, Schenkungen, Tausch und Kauf und die verschiedenen Einkommensfälle, namentlich auch, wenn sich hierüber Streitigkeiten erhoben, behandelt werden. Sorgfältigste Beurkundung vor Zeugen, Sieglern und Richtern war ein Gebot der Selbsterhaltung; es kam ohnehin oft genug vor, daß Kriegsläufte die Korporationsvermögen aufzehrten oder Verschwender in den eigenen Mauern die Dekonomie auf Jahrzehnte hinaus zerrütteten, daß ausgeliehene Gelder samt Zinsen ans Bein gestrichen werden mußten. So betont die Johanniterurkunde 58 von 1288 die Notwendigkeit schriftlicher Festlegung von Geldgeschäften ähnlich wie der Bundesbrief von Brunnen 27 Jahre später: „Ne de labili memoria hominum que procedente tempore pertractantur, expedit, ut scrip-

ture memorie perhennentur.“ (Joh.) „Wande menschlicher Sinn  
blöde vnd zergänglich daz man der sachen vnd der dinge diu lang-  
wirig vnd stete solden beliben so lichte vnd so balde vergizzet, dur daz  
so ist ez nuße vnd notdurftig daz.... die sachen... mit schrift vnd  
mit briesen wizzentlich vnd künstlich gemacht werden“. (Eidgen. 1315).  
Um dieselbe Zeit stellt eine Vergabungsurkunde die seligmachenden  
Schäze der Wohltaten den Reichtümern des Geizhalses gegenüber,  
an denen der Rost und die Motten einst fressen werden. (Joh. 44).  
Wenn heute ein Wirt oder ein Krämer sein Geschäft einem dasselbe  
weiterführenden Nachfolger verkauft, dann erscheint in der Lokal-  
zeitung das bekannte Doppelinserat; so bezeugen in gemeinsamer  
Urkunde Schultheiß, Bürgerschaft und Räte der Stadt Rheinfelden  
einerseits und Propst, Dekan und ganzes Kapitel der Kirche zu Rhein-  
felden den Übergang des Felsens bei Herten als Erblehen an die  
Stadt („Stadtarchiv“ 3.).

So weit über den eigentlichen Urkundeninhalt. Die Bände  
„Stadtrecht“ und „Stadtarchiv“ enthalten knappe Einleitungen zur  
Frühgeschichte der Stadt, alle vier Bände sind mit Namen-, Wort-  
und Sachregistern und Siegeltafeln versehen, welche das Gesamt-  
werk für kulturgeschichtliche Studien erst recht unentbehrlich machen.  
Dem Bearbeiter des riesigen Materials, Friedr. Emil Welth, hat  
die Stadt Rheinfelden gedankt, indem sie ihn zum Ehrenbürger er-  
nannte. Wir danken ihm dadurch, daß wir die Bände zu Rate  
ziehen bei unseren Forschungen, den Herausgebern (Gesellschaften  
und finanziellen Mithelfern) durch unsere eigenen bescheideneren  
Forscherleistungen auf Heimatgebiet, das noch so viele „Rätsel“ birgt.

In einer Truhe des Museums kamen 13 Pergamenturkunden und  
2 Kopien auf Papier zum Vorschein, die aus einer oder mehreren  
Privatsammlungen herrühren dürften und beim Druck der übrigen  
Rheinfelder Urkunden leider noch verborgen waren; 3 weitere Per-  
gamente fanden sich in den Räumen des Stadtarchivs und wurden  
dem ersten Funde angereiht. Sämtliche Stücke wurden konserviert,  
ausgezogen und wieder ins Stadtarchiv zur Aufbewahrung über-  
geben.

Sie behandeln meistens Handänderungen an Gebäuden und  
Grundstücken, z. T. auch Geldgeschäfte; darunter ist aber auch ein  
Vertrag und Grenzberein zwischen den Gemeinden Nollingen, Warm-  
bach, Degerfelden und Herten von 1655, sowie eine nur noch teilweise  
lesbare Urkunde von 1463, ein Vergleich zwischen Hans Rudolf von

Wyler und Werner Truchseß; gehört sicher in die Reihe der „Aarg. Urkunden, Bd. III, No. 450 und Bd. V, No. 458.“ Interessant ist ferner ziemliches Bruchstück einer Hausordnung der Rheinfelder Zunft „Zum Bock“ aus dem Anfange des XVI. Jahrhunderts. (?)

Wir werden einmal auf einige dieser Urkunden zurückkommen. Für heute genüge dieser kurze Hinweis, um wenigstens zu zeigen, wie es einst in unsern Archiven aussah und zuging und wie nötig es wäre, die immer wiederholten Ermahnungen unserer Staatsarchivare zu befolgen. Es handelt sich dabei weniger darum, wo die Urkunden aufbewahrt werden, als um das Wie, und in vielen Fällen ist sicher einem zweckmäßig eingerichteten Staatsarchiv gegenüber unsern Schulhauslellern und -estrichen und ähnlichen Lokalen der Vorzug zu geben. \*) Die Voraussetzung ist natürlich, daß auch ein Staatsarchiv genügend Raum und Personal habe, was nicht etwa überall der Fall zu sein scheint. Diese Bemerkungen durften hier nicht unterbleiben; wir wollen aber nicht der allgemeinen Zentralisierung das Wort reden; es gibt auch im Fricktal Gemeinden, die ihren Archiven alle Sorgfalt angedeihen lassen. Den betreffenden Vorstehern und Kanzleibeamten können wir nicht dankbar genug sein. Wir hoffen, früher oder später eine lange Reihe guter Beispiele aufzählen zu können. \*\*)

\*) S. H. Ammann: Aufgaben der histor. Forschung: „Aargau, Taschenbuch der histor. Gesellschaft ds. Kts. Aargau 1929, S. 252 ff.

K. Schib: „Zur Ordnung der Stadtarchive Kaiserstuhl und Laufenburg,“ *Argovia* 1933, S. 107 ff.

\*\*) Jetzt schon spricht der Verfasser seinen Dank aus dem allzeit besorgten Kanzlisten und Archivar Walther Hunziker in Rheinfelden.

**Alt Rheinfelden**  
Photographische Aufnahmen  
durch  
Josef Emil Baumer, Ziegeleibesitzer, † 1927  
und  
Julius Lüthelschwab, Chemiker.  
geordnet, registriert und beschriftet durch A. Senti, Bezirkslehrer und  
Dr. C. Disler, Bezirkslehrer.

Dem Fricktal Heimatmuseum sind aus dem Nachlaß von Josef Emil Baumer vor Kurzem über 400 photographische Glasnegative